S a t z u n g

des Sportvereins **Lokomotive Leipzig-Mitte e.V.**

in der Fassung vom 26.09.2013 mit
der Änderung vom 22.09.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Lokomotive Leipzig - Mitte e.V.“ (SV Lok Leipzig - Mitte) und wird im Weiteren mit Verein bezeichnet.

(2) Der Verein wurde am 02.10.1949 gegründet.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt Leipzig.

(4) Der Verein ist beim Amtsgericht Leipzig seit dem 27.09.1990 unter der Nummer 637 im Vereinsregister eingetragen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch, Förderung sportlichen Übungen und Leistungen seiner Mitglieder.

(5) Der Verein ist politisch unabhängig

§ 3 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V., im Stadtsportbund Leipzig e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

(2) Der Verein kann Mitglied weiterer gemeinnütziger Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung der Vereinsaufgaben von Nutzen ist.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind

a) ordentliche Mitglieder
b) Ehrenmitglieder
c) fördernde Mitglieder
d) befristete Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die im Verein Sport treiben oder/und die Aufgaben des Vereins unterstützen.

(3) Natürliche Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

(4) Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den Verein gemäß einer Vereinbarung durch einen einmaligen oder laufenden Beitrag unterstützen.
Aus der fördernden Mitgliedschaft erwachsen keine weiteren Rechte und Pflichten.

(5) Zum Zwecke der Mitgliederwerbung kann der Verein mit natürlichen oder juristischen Personen befristete Mitgliedschaften vereinbaren.
Die Befristung darf 6 Monate nicht überschreiten.
Am Ende der Befristung bietet der Verein den Übergang zur ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft an.

§ 5 Aufnahme , Aufnahmegebühren

(1) Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
Bei Minderjährigen muss der Antrag zusätzlich von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
Mit der Antragstellung erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Vereinssatzung an.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter.

(3) Im Fall der Aufnahme als Mitglied ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Finanzordnung geregelt wird**.**

(4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

(5) Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnisnahme Einspruch einlegen. Der Einspruch ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang zu beraten und zu entscheiden.
Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinszwecke an allen Vereinsveranstaltungen und am Sportbetrieb ihrer Abteilungen teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten.
Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
Beschlüsse, Ordnungen, und Weisungen der Vereinsorgane sind zu befolgen sowie die Sporteinrichtungen, Sportanlagen und -geräte schonend zu nutzen und zu pflegen.

(4) Bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane kann der Vorstand folgende Regelungen treffen:

a) eine Ermahnung
b) einen zeitlich begrenzten Ausschluss vom Sportbetrieb und von Veranstaltungen des Vereins
c) den Ausschluss aus dem Verein gemäß § 8, Absatz 3 .

§ 7 Finanzwirtschaft des Vereins

(1) Der Verein finanziert sich auf der Grundlage einer Finanzordnung aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Fördermitteln.

(2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag besteht aus dem Grundbeitrag und dem Zusatzbeitrag.
Die Höhe des Grundbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Der Zusatzbeitrag wird von der Mitgliederversammlung der Abteilungen beschlossen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens halbjährlich (zum 01.01 .und zum 01.07. jedes Jahres) unaufgefordert und im Voraus von den Mitgliedern zu entrichten.
Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(5) Mitglieder, die ihren Beitragspflichten nicht termingerecht nachkommen, verlieren bis zur Begleichung der Beitragsschuld ihre Rechte.

(6) Alle Ämter im Verein und seinen Organen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

(7) Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
Entscheidungen hierüber trifft der Vorstand.

(8) Mitglieder und Amtsinhaber des Vereins erhalten Aufwendungsersatz gemäß den gesetzlichen Regelungen für solche angemessenen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist vom Mitglied mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und ist erst wirksam, nachdem alle Forderungen des Vereins vom Mitglied erfüllt wurden.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) mit seinen Mitgliedsbeiträgen über 6 Monate im Rückstand ist,
b) gegen die Satzung, Beschlüsse oder Ordnungen der Vereinsorgane gröblichst verstößt,
c) sich vereinsschädigend oder unehrenhaft verhält oder Vereinseigentum vorsätzlich beschädigt hat.

(4) Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes können alle Organe des Vereins sowie die Mitglieder stellen.
Der Ausschlussantrag ist an den Vereinsvorstand zu richten.

(5) Einsprüche gegen einen Ausschluss, ausgenommen wegen Beitragsrückständen, können binnen 14 Tagen schriftlich beim Vorstand erhoben werden.
Der Einspruch eines Mitgliedes hat aufschiebende Wirkung.

(6) Über einen Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand. endgültig.

§ 9 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der erweiterte Vorstand
d) die Leitungen der Abteilungen

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
Sie wird als Delegiertenversammlung durchgeführt, den Delegiertenschlüssel legt der Vorstand fest.
Teilnehmer sind die Delegierten der Abteilungen, der erweiterte Vorstand, die Ehrenmitglieder und die Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
c) Entlastung des Vorstandes
d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
e) Beschluss über den Haushaltplan
f) Behandlung von Anträgen

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
Sie müssen geheim erfolgen, wenn dieses gefordert und von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(6) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen gewählt werden, wenn dieses Verfahren mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.

(8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 6 Wochen, andere Anträge mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittel-Mehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn dies

a) der Vorstand beschließt oder
b) 10 von Hundert der erwachsenen Mitglieder beantragen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Delegierte zur Mitgliederversammlung müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Stimmrecht besitzen:

a) die Delegierten der Abteilungen
b) die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 13)
c) Ehrenmitglieder

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Mitglieder des Vereins, denen kein Stimmrecht nach § 11 (2) zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus den folgenden gewählten Mitgliedern:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Jugendwart
- 1 – 3 Beisitzern

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Der Vorstand koordiniert die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

(3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.
Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(6) Der Vorstand tagt mindestens 3-mal jährlich.

(7) Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so bestellt der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied zum Nachfolger.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

a) dem Vorstand gemäß § 12 (1)
b) den Leitern der Abteilungen
c) den Leitern der zeitweiligen Ausschüsse gemäß §12 (2)

(2) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:

a) Erarbeitung des Jahreshaushaltplanes
b) Bearbeitung von Anträgen des Vorstandes und der Abteilungen
c) Beschlussfassung der Ordnungen
d) Entscheidung zu Einsprüchen gemäß § 8 (6)

(3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind.

(4) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 14 Die Abteilungen des Vereins

(1) Die Abteilungen sind für die in ihnen ausgeübten Sportarten zuständig.
Die Abteilungen arbeiten selbständig unter Beachtung von Gesetzen, der Satzung des Vereins, Ordnungen, Vorstandsbeschlüssen sowie Festlegungen der zuständigen Sportfachverbände und öffentlicher Rechtsträger.
Angelegenheiten des Wettkampfbetriebes regeln die Leitungen der Abteilungen mit den zuständigen Fachverbänden.

(2) Zur Leitung der Abteilung gehören

- der Abteilungsleiter
- der Stellvertreter
- der Kassenwart
- der Jugendwart

Es können weitere Funktionäre von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt werden.

(3) Die Abteilungen können Zusatzbeiträge erheben, deren Höhen durch die Mitgliederversammlungen der Abteilungen beschlossen und in der Finanzordnung veröffentlicht werden.

(4) Jede Abteilung verfügt eigenverantwortlich über den von ihrer Mitgliederversammlung gebilligten Haushaltplan.
Die Mittel und zweckgebundenen Zuschüsse sind von den Abteilungen nur satzungsgemäß zu verwenden.
Über die Einnahmen und Ausgaben ist dem Vorstand jährlich eine Jahresabrechnung zu übergeben.

(5) Die Abteilungen führen einen Nachweis der Sportmaterialien.

(6) Die Wahlen zu den Leitungen der Abteilungen sind aller 3 Jahre durchzuführen.

(7) Delegierte der Abteilungen für Mitgliederversammlungen des Vereins sind eigenverantwortlich gemäß des vom Vereinsvorstand vorgegebenen Delegiertenschlüssels zu wählen.

§ 15 Die Ausschüsse

(1) Ausschüsse werden nach Bedarf für besondere Aufgaben, wie Steuerfragen, Versicherungen, Rechtsschutz, Werbung, Presse und Veranstaltungen vom Vorstand vorgeschlagen und vom erweiterten Vorstand bestätigt.

(2) Die Ausschüsse haben beratende Funktionen.

§ 16 Die Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 3 Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder eines vom Vorstand berufenen Ausschuss sein dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Vereinsfinanzen einschließlich der Kassenbücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von den Mitgliedern gefordert werden, wenn mindestens 50 % der erwachsenen Mitglieder diese Forderung schriftlich erheben.

(2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Versammlung der volljährigen Vereinsmitglieder mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Stadtsportbund Leipzig, der dieses unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Haftung

(1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen bei Verbindlichkeiten. gegenüber Dritten

(2) Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.

(3) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei sonstigen Vereinstätigkeiten erlittenen Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen.

(4) In allen anderen Fällen treten die dafür geltenden gesetzlichen Regelungen ein.

§ 19 Sonderbestimmung

(1) Führen Änderungen oder Neufassungen gesetzlicher Bestimmungen oder Beschlüsse des Landessportbundes Sachsen notwendig zu einer Satzungsänderung, so kann diese ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung durch einen einstimmigen Beschluß des Vorstandes vorgenommen werden.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 26.09.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.

(2) Diese Satzung wurde formal, auf Hinweis des Finanzamts Leipzig, im §2 der Form halber geändert und diese am 22.09.2015 in der erweiterten Vorstandsitzung (lt. §19) beschlossen.